

tiven Führung. Die Richter werden auf Zeit gewählt, sind den Volksvertretungen rechenschaftspflichtig und können von ihnen abberufen werden. Es gibt keinen Einzelrichter, sondern nur Kollegialgerichte. Die Gerichte unterscheiden sich von den vollziehenden und verfügenden Organen nur dadurch, daß sie an ihre eigenen Entscheidungen gebunden sind. Sie können diese nicht selbst abändern, wenn ein Rechtsmittel eingelegt ist oder sie anderen Sinnes geworden sind. Über Rechtsmittel hat das nächsthöhere Gericht zu entscheiden.

10. Das sozialistische Recht und die sozialistische Gesetzlichkeit

Nach marxistisch-leninistischer Lehre ist das Recht als eine Erscheinung, die dem Geistigen entstammt, ein Teil des Überbaues. Es spiegele also jeweils die Basis wider, sei aber auch geeignet, hemmend oder fördernd auf die Basis einzuwirken. Das Recht sei ausschließlich menschlicher Herkunft. Es sei zumeist ein Produkt des Staates. Auch Gewohnheitsrecht, das sich ohne den Staat in der Gesellschaft bildet, bedarf nach marxistisch-leninistischer Rechtslehre der Billigung des Staates. Auch bei Schaffung oder Billigung des Rechts werde der Staat als Instrument der herrschenden Klasse tätig. Das Recht habe keinen unveränderlichen einheitlichen Charakter. Es gäbe ein besonderes kapitalistisches und ein besonderes sozialistisches Recht.

Hat die kommunistische Partei den Staat erobert, macht sie das Recht zu ihrem Instrument. Die kommunistische Partei setzt das Recht im allgemeinen nicht selbst. Gemeinsame Beschlüsse von Partei- und Staatsorganen sind selten. Sie gestaltet aber stets den Inhalt des Rechts. Das Recht, das im kapitalistischen Staat dazu gedient habe, den Fortschritt zu hemmen, werde damit zu einem Instrument des Fortschritts. Die Rechtssätze sollen dazu dienen, die objektive Gesetzmäßigkeit der Geschichte zu erfüllen.

Auch die Rechtsanwendung wird infolgedessen in den Dienst dessen gestellt, was die Kommunisten als Fortschritt ansehen. Die Rechtssätze sind so ausulegen und anzuwenden, daß die weitere Entwicklung gefördert wird. Dieser Grundsatz wird die „Parteilichkeit“ der Rechtsanwendung, insbesondere der Rechtsprechung, genannt. Sie ist der Kern der „sozialistischen Gesetzlichkeit“. Die Parteilichkeit der Rechtsanwendung ist nicht konfliktlos durchzusetzen. Ein Satz wird nur dann zum Rechtssatz, wenn verbürgt ist, daß das, was er aussagt, für eine gewisse Dauer gilt. Er knüpft an bestimmte Tatbestände des Lebens Folgen, die für diese Dauer stets die gleichen sein sollen. Nicht selten ereigne es sich aber, so meinen die Kommunisten, daß diese Folgen zwar im Augenblick der Rechtssetzung dem Fortschritt dienen, aber nach einer gewissen Zeit, innerhalb derer die Entwicklung weiter vorangeschritten sei, den weiteren Fortschritt hemmten. Für diesen Fall verlangt die Parteilichkeit des Rechts, daß die Rechts-